Nro. 80



Samstag den 5. Oktober 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

Wien.

Fortsetzung des vorigen Stückes Nr. 79.

Se. Majestät schrieben diese Abweichungen dem Bedürfnisse zu, die Ausführung des zur Herstellung einer monarchischen Regierungsform in Frankreich gemachten Planes gegen jede auswärtige Gefahr zu sichern, und nahmen daher keinen Anstand, den Zustand Italiens, wie solcher gegen Ende des Jahres 1802. beschaffen war, anzuerkennen. Ihr Vertrauen in die Absichten des ersten Konsuls; die Verbindlichkeiten, welche derselbe gegen die neue italienische Republik über die zeitliche Dauer seiner Präsidentschaft eingieng die öffentlichen und feyerlichen Versicherungen, womit er bey und nach seiner Erhebung zur Kaiserwürde seine Entfernung von allen Vergrösserungsabsichten, und von aller Verletzung der Unabhängigkeit der italienischen Staaten betheuerte; endlich die Verbindlichkeiten, welche er gegen den Kaiser von Rußland über die Entschädigung des Königs von Sardinien, und über eine gemeinschaftliche Anordnung der italienischen Angelegenheiten ausdrücklich übernommen hatte: alle diese Beweggründe trugen dazu bey, in dem Herzen Sr. Majestät die Hofnung

zu

545

zu gründen und zu nähren, daß die Konsolidirung des neuen französischen Reichs, in Kurzem die Politik und die Maßregeln seiner Regierung auf Grundsätze zurückführen würde, die mit dem Gleichgewichte und der Sicherheit Europa's verträglich wären. Und als einige Zeit darnach die ersten Gerüchte von neuen nahen Veränderungen in den Staaten der Lombardie, den Bothschafter des Wiener-Hofes zu Paris bewogen, Erklärungen über diesen Gegenstand zu verlangen, wurden Se. Majestät in Ihrer Hofnung noch durch die offizielle Versicherung bestärkt, welche demselben im Namen des Kaisers Napoleon gegeben wurde: daß die Republiken Italiens mit Frankreich nicht vereinigt, und keine ihrer politischen Unabhängigkeit nachtheilige Neuerungen gemacht werden würden.

Europa mag darüber richten, wie diese Versicherungen erfüllt sind: der Kaiser hat nie aufgehört, die Erfüllung derselben zu begehren. Deises beweisen der darauf gefolgte Briefwechsel zwischen den beyden Souverainen und die offiziellen und ostensiblen Vorstellungen, die dem Bothschafter, Grafen Philipp Cobenzl aufgetragen wurden. Und obgleich die Briefe, worin der Kaiser Napoleon Sr. Majestät von seinen Anordnungen in Rücksicht der Errichtung eines Königreichs von Italien Nachricht gegeben hatte, mit Drohungen und Rüstungen begleitet wurden; obgleich damals schon alles anzeigte, was der Erfolg erwiesen hat, daß der Kaiser der Franzosen entschlossen war, diese Neuerungen mit Gewalt durchzusetzen; so haben Sr. Majestät dessen ungeachtet Ihre Anerkennung dieser Anordnungen, die Ihnen auch nur als provisorische Maßregeln angekündiget wurden, niemals ertheilt, sondern sich darauf beschränkt, die Beschuldigungen, in welchen der Vorwand der Drohungen gesucht ward, von Sich abzulehnen, und Ihre Hofnung zu äussern, daß der im Friedensschlusse festgesetzte Grundsatz der Trennung und Unabhängigkeit durch diejenigen definitiven Anordnungen würde aufrecht erhalten werden, welche der Kaiser Napoleon auf die weiteren Unterhandlungen mit den Höfen von Petersburg und London bey Herstellung des Friedens aussetzte.

Auf diesen Unterhandlungen beruhte in der That noch die letzte Sr. Majestät übrigbleibende Hofnung, daß es auf dem Wege gütlicher Ausgleichung gelingen würde, den Frieden zu befestigen, und die Besorgnisse zu entfernen, womit Europa, vom Norden zum Süden, durch Umsichgreifungen bedrängt wird, deren Zahl und Ausdehnung mit jedem Augenblicke anwächst.

Se. Majestät der Kaiser der Franser hatte gegen den König von England einen friedfertigen Schritt gemacht, jedoch immer mit der Absicht, daß dieser Monarch von dem Rechte, an den wichtigeren allgemeinen Angelegenheiten des festen Landes Theil zu nehmen, ausgeschlossen bleiben sollte. Diese Einschränkung und die Verhältnisse, welche zwischen Sr. großbritanischen Majestät und dem Hofe von

Pe-

Petersburg bestanden, bewogen den König, die Vermittelung Sr. russisch-kaiserl. Majestät nachzusuchen, welche, ungeachtet Ihre diplomatischen Verhältnisse mit Frankreich unterbrochen waren, dennoch kein Bedenken trugen, Ihre Verwendung anzubieten, einen Bevollmächtigten zur Eröfnung der Unterhandlung abzuschicken, und die Annahme desselben von dem Souverain Frankreichs verlangen zu lassen.

Aber die Hofnung, welche sich auf diese friedfertige Maßregel gründete, verschwand sehr bald. In dem nämlichen Augenblicke, in welchem man dem russischen Bevollmächtigten den verlangten Paß zur Reise nach Frankreich schickte, wurden neue Gewaltthätigkeiten gegen die politische Existenz anderer unabhängiger italienischer Staaten ausgeübt. Der Kaiser Alexander glaubte, die Seiner Vermittelung gebührende Achtung als beleidigt ansehen zu müssen. Auf der andern Seite wurden franz. Truppen schleunig in Italien versammelt, ob es gleich versprochen war, keine Rüstungen dort vorzunehmen. Ein Lager von 30,000 Mann ward in den Ebenen von Marengo, gleich darauf ein anderes von 40,000 Mann an den Gränzen Tyrols, und der österreichisch-venetianischen Provinzen aufgestellt.

So sahen Se. Majestät Sich dann genöthiget, thätig auf Ihre Sicherheit Bedacht zu nehmen; so mußten Sie überzeugt werden, daß die Gesinnungen des Friedens, der Freundschaft und der Mäßigung, welche Sie selbst an den Tag legen, von Seiten Sr. Majestät, des Kaisers der Franzosen keine solche Erwiederung finden, die Ihnen erlauben könnte, länger mit der Anordnung der Maßregeln zu säumen, welche die Vertheidigung Ihrer Rechte, und die Beschützung der Würde Ihres Reichs erforderten.

Dieses also ist der Grund Ihrer gegenwärtigen Rüstungen. Aber eben die Gesinnungen, welche Se. Majestät so oft wünschen machten, daß die Anwendung dieser Maßregeln vermieden werden könnte, haben auch den Zweck desselben bestimmt.

Der Kaiser rüstet sich, aber nicht aus feindlichen Absichten, nicht um Frankreichs Streitkräfte von der Landung abzuziehen, so wie es auch nicht wahrscheinlich war, daß man die Ausführung dieser Landung, nach zweyjährigen Drohungen, auf einen Zeitpunkt verschieben würde, in welchem der franz. Hof Oesterreich und Rußland durch Unternehmungen aufforderte, die keinesweges durch seinen Krieg mit Großbritannien gerechtfertiget werden. Der Kaiser rüstet sich, um den Frieden zu erhalten, der zwischen Ihm und Frankreich besteht; um die Bedingungen dieses Friedens handzuhaben, ohne welchen derselbe ein bloßes Blendwerk seyn würde; um einen Vergleich zu stiften, der billig sey, der sich auf die Mäßigung aller dabey theilnehmenden Mächte gründe, und der das Gleichgewicht und die dauerhafte Ruhe Europa's sicher zu stellen vermöge.

Den Schritt, wodurch Se. Majestät zu gleicher Zeit die vornehmsten hierbey theilnehmenden Höfe einluden,

die

die abgebrochenen Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, hatte den nehmlichen Entzweck. Die unerwartete Verweigerung, welche der Verwendung Sr. Majestät so eben von Seiten des Kaisers der Franzosen, widerfährt, hält Sie nicht ab, das Anerbieten dieser Verwendung noch einmal zu wiederholen. Bey des Kaisers Alexanders Majestät hat diese Verwendung einen glücklichen Erfolg gehabt. Dieser Monarch, der mit Ruhm einen vorzüglichen Platz im Senate der europäischen Mächte behauptet, und der das Gleichgewicht und die Wohlfahrt Europa's zum Gegenstande seines unwandelbaren Bestrebens macht, hat in der hier beygefügten Sr. Majestät so eben zugestellten Antwort erklärt, daß er eben so eifrig den Abschluß eines billigen und gemässigten Vergleichs wünsche. Er ist ebenfalls von der Nothwendigkeit einer eventuellen Bewafnung überzeugt, und eben seiner Entfernung wegen, die man vorwendet, um die Befugniß und die Konsequens Seiner Einschreitung zu bezweifeln, hält Er sich verpflichtet, einen Theil Seiner Truppen vorrücken zu lassen, um dadurch Seiner Dazwischenkunft das Gewicht und den Nachdruck zu geben, die einer so grossen Macht würdig sind.

Um die Rechtmäßigkeit der Absichten der Kaiserhöfe von Oesterreich und Rußland in das volleste Licht zu setzen, wird hier feyerlich im Namen Beyder erklärt:

„Daß Sie bereit sind, mit dem franz. Hofe über die Erhaltung des Friedens auf dem festen Lande, unter den gemäßigtesten, mit der allgemeinen Ruhe und Sicherheit vereinbarlichen Bedingungen, in Unterhandlung zu treten;"

„Daß, wie auch der Ausgang dieser Unterhandlungen ausfallen würde, und selbst, wenn der Ausbruch des Krieges unvermeidlich wäre, Sie sich wechselseitig verpflichtet haben, nichts zu unternehmen, welches darauf abzwecken könnte, entweder Sich in die innern Angelegenheiten Frankreichs zu mischen, oder den dermal gesetzmäßig im deutschen Reiche eingeführten Zustand der Besitzungen und Verhältnisse abzuändern, oder auf irgend eine Weise der Rechte und das Interesse der Ottomanischen Pforte zu verletzen, deren Besitzungen und Integrität Sie vielmehr bereit sind, so viel von Ihnen abhängen wird, zu vertheidigen;"

„Daß endlich auch Großbritannien solche Gesinnungen, die mit den Ihrigen vollkommen übereinstimmen, und eine im gleichen Geiste der Mässigung gefaßte Neigung zur Wiederherstellung des Friedens mit Frankreich eröfnet habe."

„Se. Majestät hoffen, daß Erklärungen, die so aufrichtig sind, als diejenigen, welche Sie hier machen, geeignet seyn werden, Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon alle Zweifel über die Gesinnungen und Beweggründe, von denen Sr. Majestät werden erfüllt seyn, wenn diese Erklärungen beytragen können, die unglücklichen Folgen zu verhüten, vor welchen Sie die Menschheit zu bewahren, Sich eifrigst bemühet haben."

In-

Intelligenzblatt zu Nro 80.

Avertissemente.

Kundmachung.

Aus dem Beschluß vom 17. dieses ist der Weißbäcker Franz Trzyska wegen ungewichtigen Gebäck mit 5 flr., dann die Wittwe Magdalena Mydlorz für die gleichmässige schon zum zweytenmal ihr zur Last gehende Tax-übertretung mit 10 flr. zu dem städtischen Polizeyfond bestrafet, der Augustin Franta aber, als schon zweymal mit Geldstrafe geahndet, seines Gewerbs verlustiget worden; welches hiermit zur Warnung der übrigen Bäcker allgemein bekannt gemacht wird.

Gollmeyer.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau, den 17. September 1805.

Groß. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Eheleuten Hrn. Stanislaus Grafen Potocki und Frau Josepha Potocka geb. Sottochub mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Anna Karczewska bey diesen k. k. Landrechten — um Auszahlung einer Summe von 650 fl. pol. sam. Interessen und Gerichtskosten — eine Klage wider sie eingereicht, und um Rechtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen Potockischen Eheleuten der hiesige Rathsfreund Billewicz, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende gewarnet, daß sie noch zur rechten Zeit, nehmlich binnen 90 Tägen die Widerrede einreichen, oder aber wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bey Zeiten übergeben, oder endlich einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Jakob Kulczycki,
B. Lichocki.
F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Krakau den 19. August 1805.

Pauminger. 3

Ankündigung.

Am 10. Oktober l. J. werden folgende zur k. Stadt Proszowice gehörige Realitäten auf 3 nach einander folgende Jahre, d. i. vom 1. November 1805. bis letzten Oktober 1808. und die Gefälle auf 1 Jahr, d. i. vom 1. November 1805. bis letzten Oktober 1806. in der proszowicer Stadtkanzley lizitando an dem Meistbietenden in Pacht gelassen werden, als:

a) Die städtische Hutweide, deren jährlicher Fiskalpreis ist 151 flr. 45 kr.

b) Der städtische Propinazion und Ausschank des Brandweins, Biers und Meths, wovon der Fiskalpreis auf 1 Jahr 2505 flr. beträgt, und endlich

c) Das Markt- und Standgeldergefäll, wovon der einjährige Fiskalpreis 325 flr. ausmacht.

Die Pachtlustigen werden hiemit dazu auf dem bestimmten Termin vorgeladen, und haben sich mit dem 10pct. Reugeld (Vadium) zu versehen, um solches bey der Lizitazionskommission im voraus erlegen zu können.

Vom k. k. krakauer Kreisamt, am 31. August 1805. 3

Lizitazions-Ankündigung.

Am 7. Oktober d. J. früh um 9 Uhr wird von dem krakauer k. k. Kreisamte der vordere Theil des dem Stiftungsfonde gehörigen, in der Spitalgaß Nr. 609. gelegenen Hauses, bestehend

a) Zu ebener Erde in einem gewölbten heitzbaren Zimmer, sammt Alkirz.

b) Im ersten Stocke vorwärts in zwey abgesonderten heitzbaren Zimmern, sammt Küche und Holzbehältniß.

c) Im nehmlichen Stocke rückwärts in einem großen heitzbaren und einem andern unheitzbaren Zimmer.

d) In einem großen Keller, und

e) In dem vordern Dachboden, a 1 Jahr vom 1. November 1805. bis letzten Oktober 1806. an dem Meistbietenden vermiethet werden.

Der Fiskalpreis ist 157 flr. 30 kr. und die Pachtlustigen haben sich am obigen Tage und Stunde in der k. k. Kreisamtskanzley einzufinden. 3

Ankündigung.

Die städtisch jendrzejower Markts- und Stadtgelder werden am 17. Oktober d. J. früh um die 9te Stunde zu Jendrzejow mittelst öffentlicher Versteigerung in Verpachtung gelassen werden.

Wollte man die allenfalls Pachtlustigen mit der Weisung verständigen.

1. Daß zum Fiskalpreise der vorige Pachtschilling mit 221 flr. 33 kr. angenommen, und

2. Die Pachtzeit vom 1. Oktober 1805. bis letzten Oktober 1808. folglich auf 3 Jahre bestimmt wird.

3.

3. Daß die Pachtlustigen sich mit dem Betrage von 22 fr. 9 1/2 kr. als Reugeld zu versehen, der Lizitazions-Kommission vorzulegen haben.

Von welcher die weitere Versteigerungs- und Pachtbedingnisse öffentlich werden bekannt gemacht werden.

Krakau den 20. September 1805.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Franz Drucz mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß der Johann Nepomuk Graf Grodzicki bey diesen k. k. Landrechten unterm 30. April l. J. Zahl 6030 angesucht habe, womit die im hiesigen Deposito für ihn erliegende Summe 5547 fr. 5 1/2 kr. mit Verhaft belegt werde, und daß dieser Verhaft unterm heutigen Dato von hieraus bewilligt worden ist.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürfte, so wird ihm der hiesige Rechtsfreund Niemetz auf seine Gefahr und Kosten, zum Vertreter in der Sache mit der Weisung ernannt, daß er über seine Gerechtsamen, und vorzüglich über die in gesetzmäßiger Zeitfrist einzureichende Rechtfertigung dieses Verhafts wache, laut §. 384. der allgemeinen Gerichtsordnung, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird.

Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit selbst erscheine, oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bey Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahmhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet, widrigen Falls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 9. September 1805.

Jakob Kulczycki.

Valentin Lichocki.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. auch k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Beck. 1

Von Seiten der k. auch k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß der Franz Kwietniowski am 10. Dezember 1800 mit Tode abgegangen sey, und da der Aufenthaltsort seiner Testamentserben, nehmlich der Margaretha Zelazowska geb. Buczowska und ihrer Söhne nicht bekannt ist; so werden sie hiermit ermahnet: daß sie sich binnen Jahresfrist und 6 Wochen bey diesen k. k. Landrechten melden; widrigen Falls wird die Verlassenschaft mit dem schon

bestellten Vertreter, Advokaten, Horlowka verhandelt, und Kraft des §. 625. II Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn um dieselbe niemand ansucht, für verlassen angesehen werden.

Krakau den 20 August 1805.

Jakob Kulczycki.

Freiherr von Münch.

W. Lickocki,

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Eisner. 1

Lizitazions-Ankündigung.

Am 16. Oktober, J. 1805. werden die bey der ersten Lizitazion in Brzesko unversteigert gebliebenen Stadtrealitäten lizitando an den Meistbiethenden auf 3 nach einander folgende Jahre, das ist vom 1. November 1805. bis letzten Oktober 1808. verlassen werden, nämlich:

a) Der Grund Klin nad Kochlowem genannt, dessen 1jähriger Fiskalpreis 21 fl. beträgt,

b) Der Grund Klin Zabrocki genannt, wovon der jährige Fiskalpreis 11 fl. 5 kr. ausmacht.

c) Der Grund Orny genannt, in Ostgalizien, wovon der jährige Fiskalpreis 21 fl. 35 kr. ist.

d) Die Wiese pod Rudnikiem, deren 1jähriger Fiskalpreis 18 fl. 45 kr. ausmacht.

e) Ein Zaar Grund Klin Pickorow genannt, wovon das 1jährige Praetium fisci 25 fl. ist,

f) Der Grund Klin nad Ciernickon genannt, wovon das 1jährige Praetium fisci 17 fl. ist, und endlich

g) Der Grund Klin od Luba genannt, dessen Praetium fisci 24 fl. 40 kr. ausmacht.

Pachtlustige haben sich demnach mit dem 10pct. Vadium und verhältnißmäßigen Kaution zu versehen, und an dem obbestimmten Termine in der krakauer Stadtkanzley zu erscheinen.

Krakau den 19. September 1805. 1

Ankündigung.

Am 20. Oktober l. J. wird auf dem slomniker Rathhause die dort städtische Schankgerechtigkeit, bestehend in der Erzeugung, und dem freyen Ausschank, allerley Biers, Brandwein und Meths, an den Meistbiethenden auf ein Jahr d. i. vom 1. November 1805. bis letzten Oktober 1806 öffentlich verpachtet werden.

Der Fiskalpreis ist 2015 fl. und die Pachtlustigen haben sich am obigen Tage früh um 9 Uhr auf dem slomniker Rathhause einfinden, und das 10pct. Vadium mitzubringen.

Vom k. auch k. k. Kreisamt. Krakau den 25. September 1805. 2

An-

Ankündigung.

Vom Wirthschaftsamte der k. k. Herrschaft Lipowiec, wird hiermit kund und zu wissen gemacht, daß am 15. Oktober d. J. die Delew Schankgerechtigkeit von Brandwein, Bier, Wein und Meth auf 1, und nach Umständen auf 3 nach einander folgende Jahre durch öffentliche Feilbietung hindan gegeben wird, und zwar vom 1. November 1805. anfangend.

Das Praetium fisci beträgt 770 fl. 30 kr.

Pachtlustige haben sich demnach mit Ausschluß der Juden am 15. Oktober l. J. früh um 9 Uhr in die diesherrschaftliche Amtskanzley mit einem 10pct. Vadio versehen einzufinden, und zu jederzeit allda die Bedingnisse einzusehen.

Lipowiec den 16. September 1805.

Maly. 1

Kundmachung.

Am 15. des k. M. Oktober und zwar in den vormittägigen Amtsstunden wird in der Kanzley der k. und k. k. krakauer Polizeydirektion Nr. 574. in der Spitalgasse ein polnischer reicher Leibgürtel, sogenannter Paß, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden veräussert werden, welches anmit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

Kundmachung.

Zufolge Hofdekrets vom 5. August l. J. wird zur Einführung der neuen Tranksteuer der Termin auf dem 1. November festgesetzt, und verordnet, daß dieses Gefäll in dem hiesigen königl. und bereits regulirten Munizipalstädten, welchen das Erzeug- und Schankrecht zusteht, so wie auch von jenen, bey welchen es unbekannt ist, ob sie oder die Dominien das Erzeugungsrecht besitzen, öffentlich versteigert werden, diesem nach wird allgemein bekannt gemacht, daß zur Versteigerung dieses Aerarialgefälls: für die Stadt Krakau und derselben Vorstädte bey dem krakauer Magistrate; für die Städte Proszowice, Koszyce, Slomnik, Zarnowice, Olkusz, Skala, Miechow, Jendrzejow, Wolbrom in der kraauer Kreisamtskanzley der 10. Oktobek l. J. um 9 Uhr früh, wie auch zur Versteigerung der krakauer städtischen Tranksteuer bey dem Magistrate der nehmliche Tag, und der Suchataxa im hiesigen Kreisamte der 11. Oktober bestimmt ist.

Die Hauptpunkte der Aerarialtranksteuerlizitazion sind:

1. Daß der meistbiethende Pächter allein ausschließlich befugt sey, vom Fäß Doppelbier, das Faß a 36 Garnez gerechnet 36 kr., vom einfachen 18 kr., vom Garnez Meth 8 kr., vom Erzeuger dieser Getränke, und von jedem ausgeschänkten Garnez Brandwein, Rosolio oder Liquer 16 1/2 kr. an Tranksteuer von Schänkern einzuheben.

2.

2. Die Lizitazion wird gleich dem vierteljährigen Pachtschilling binnen 14 Tagen der Versteigerung in baarem oder in Staatsobligazionen mit Einrechnung des vom ganzen Fiskalpreis 10prozentigen Reugeldes (Vadiums) wenn der Pächter nicht ausschliessungsweise Staatsobligazionen erlegt, geleistet, widrigens nach dem Termin das Vadium verfällt.

3. Dem Pächter steht zur Eintreibung die Magistratualassistenz zu, die Aufsichtskosten nur mit der Pachtung verbundene Auslagen trägt er allein.

4. Der Fiskalausrufspreis der Aerarialtranksteuer ist:

a. Bey Krakau sammt Vorstädten von Brandwein 36,696 fl. von Bier 21,533 fl. 33 kr. von Meth 14,212 fl. 24 kr. zusammen 72,441 fl. 57 kr.

b. Bey Proszowice 296 fl.
c. Bey Koszyce 323 fl. 24 kr.
d. Bey Slomnik 447 fl. 9 kr.
e. Bey Zarnowice 506 fl. 33 kr.
f. Bey Olkusch 512 fl. 48 kr.
g. Bey Skala 561 fl. 54 kr.
h. Bey Miechow 1032 fl. 27 kr.
i. Bey Jendrzejow 783 fl. 45 kr.
k. Bey Wolbrom 895 fl. 59 kr.

5. Der Fiskalpreis der Suchataxa in Krakau ist 7518 fl. 50 kr. und des krakauer städtischen Tranksteuer 45,293 fl., bey welchen letztern 2 Gefällen die bisherigen Tarisse beybehalten werden.

Pachtlustige werden mit dem Beysatz vorgeladen, daß auch bey der Versteigerung der krakauer städtischen Tranksteuer und der Suchataxa eine ähnliche Kauzion und das 10prozentige Vadium erforderlich sey, die übrigen Bedingnisse werden bey der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden.

Vom k. k. Kreisamt, Krakau den 25. September 1805. 2

Krakauer Marktpreise

vom 30. September 1805.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	17	—	15	30	15	—	—	—
— — Korn —	13	—	12	30	12	—	—	—
— — Gersten —	8	30	7	30	7	—	—	—
— — Haber —	5	15	5	—	4	30	—	—
— — Hirse —	16	—	13	—	12	—	—	—
— — Erbsen —	12	—	—	—	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.